

# Erläuterungen zum Anlagevermögen

## 1. Begriffsbestimmungen

- a) Anlagevermögen
- b) Vermögensgegenstand
- c) Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- d) Bilanz

## 2. Gliederung des Anlagevermögens

## 3. Bewertung des Anlagevermögens

## 4. Abschreibungen

## 5. Beispiele

# Erläuterungen zum Anlagevermögen

## 1. Begriffsbestimmungen

### 1.a) Definition Anlagevermögen

Das **Anlagevermögen** umfasst die in einem Betrieb längerfristig eingesetzten **Wirtschaftsgüter**. Gegenbegriff zum Anlagevermögen ist das **Umlaufvermögen**, das dem Unternehmen nur kurzfristig dient.

Zum Anlagevermögen gehören<sup>1</sup> alle **Vermögensgegenstände** eines **Unternehmens**, die

- dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen
- zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig und
- langfristig im Unternehmen gebunden sind
- nicht weiter be- oder verarbeitet werden und
- nicht in den Prozess der betrieblichen **Leistungserstellung** eingehen.

Das Anlagevermögen wird auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen (bzw. aktiviert)

### 1.b) Definition Vermögensgegenstand:

**Vermögensgegenstände** sind **Güter**, die

- ein wirtschaftliches Nutzungspotential darstellen
- greifbar und selbstständig nutzbar und verwertbar und
- selbstständig bewertbar sind .

Eine **selbstständige Verwertbarkeit** liegt dann vor, wenn ein Vermögensgegenstand durch Veräußerung, - durch Einräumung eines Nutzungsrechtes, - durch bedingten Verzicht oder - im Wege der Zwangsvollstreckung in Geld transformiert werden kann."

Ein Vermögensgegenstand muss der Höhe nach isolierbar sein, also **selbständig bewertbar**. In einem strengeren Sinne bedeutete das die exakte Bestimmung sowohl der Zugangs- wie auch Folgewerte.

Ein Wirtschaftsgut ist einer **selbständigen Nutzung nicht fähig**, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann.

Hierbei handelt es sich um Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die die Wertgrenze von 150 € je Stück nicht überschreiten. Keine Aktivierung.

Die Vermögensgegenstände umfassen damit im Wesentlichen das **Anlage-** und **Umlaufvermögen** auf der **Aktivseite** der **Bilanz**.

---

<sup>1</sup> Gem. § 247 Abs. 2 HGB

## 1.c) Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Unter einem geringwertigen Wirtschaftsgut (GWG) versteht man einen Vermögensgegenstand des

1. Anlagevermögens, deren
2. Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder Einlagewert 150 Euro (bis 31.12.2007: 410 Euro) nicht übersteigt,
3. beweglich und abnutzbar ist und
4. selbstständig nutzbar ist.

Bis zu einer Wertgrenze von 150 € zzgl. MwSt können die Anschaffungskosten in voller Höhe im Jahr der Zahlung als Aufwand geltend machen.

Regelung ab Steuerjahr (Veranlagungszeitraum) 2008

Der Nettobetrag von 410 Euro ist auf 150 Euro reduziert worden. Es gibt kein Wahlrecht mehr hinsichtlich der vollen Absetzbarkeit in einem Jahr. Die Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter **müssen** ab 2008 in voller Höhe im Anschaffungsjahr steuermindernd geltend gemacht werden.

Ab **1.1.2008** gibt es bei der Behandlung des Anlagevermögens 3 Fallunterscheidungen:

Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- bis zu 150 € netto werden nicht aktiviert,
- über 150 Euro bis 1.000 Euro werden als GWG inventarisiert und in einem Sammelposten aktiviert
- über 1.000 Euro werden inventarisiert und ins Anlagevermögen aufgenommen.

### Zusammenfassung im GWG-Pool

Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen, sind je Wirtschaftsjahr in einen Sammelposten aufzunehmen. Dieser Sammelposten ist ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung gleichmäßig mit jeweils  $\frac{1}{5}$  abzuschreiben (so genannte Poolabschreibung). Die betriebsübliche Nutzungsdauer der einzelnen GWG spielt dabei keine Rolle. Es ist ebenfalls ohne Belang, ob während dieses Zeitraumes Wirtschaftsgüter veräußert oder entsorgt werden. Zuschreibungen erhöhen den Wert des GWG-Pools ab dem Jahr der Zuschreibung.

Typische Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Kleinmöbel, Schreibtischstühle, Bücherschränke, Papierkörbe, Diktiergeräte, Software und ähnliches.

Voraussetzung für die Sofortabschreibung ist, dass ein geringwertiges Wirtschaftsgut selbstständig Nutzungsfähig ist. Das ist nicht der Fall, wenn ein Wirtschaftsgut nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden. Das ist aus Sicht der Finanzverwaltung zum Beispiel bei einem Monitor der Fall, der ohne Computer nicht selbstständig nutzbar sein soll.

## 1.d) Bilanz

Die Bilanz ist eine kurzgefasste Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva) eines Unternehmens in Kontenform.

## 2. Gliederung des Anlagevermögens

Das Anlagevermögen gliedert sich nach § 266 HGB in drei Hauptgruppen:

1. immaterielle Vermögensgegenstände
  - Konzessionen und andere Rechte,
  - Lizenzen sowie der
  - Geschäfts- oder Firmenwert,
2. Sachanlagen
  - Grundstücke und Gebäude
  - technische Anlagen und Maschinen
  - Betriebs- und Geschäftsausstattung
3. Finanzanlagen
  - Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - Wertpapiere und andere finanzielle Forderungen, die langfristig angelegt sind.

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im **Anlagespiegel** detailliert dargestellt und beinhaltet die Ausgangswerte und alle Zu- und Abgänge, Umbuchungen und Ab- und Zuschreibungen der einzelnen Anlagegegenstände.

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit muss der Jahresabschluss alle Teile des Anlagevermögens berücksichtigen (§ 246 HGB). Eine genaue Aufstellung aller Gegenstände enthält das Inventar (§ 240 HGB), eine zusammenfassende Darstellung der Werte geht in die Aktiv-Seite der Bilanz ein.

Eine **Ausnahme** von der Pflicht zum Bilanzausweis

- **Bilanzierungsverbot** für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
  - zum Beispiel für selbst geschaffenen Firmenwert oder
  - selbst erstellte Software.

**Aktivierungspflichtig** sind dagegen

- Kosten für Eigenleistungen wie
  - Ein- und Ausbauten, die den Wert von Sachanlagen erhöhen, und
  - Anzahlungen für Anlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind.

Ein **Wahlrecht** bestand bis zum 31.12.2007 für geringwertige Wirtschaftsgüter. Sie mussten zwar in der Anlagenbuchhaltung gesondert geführt werden, mussten aber nicht in der Bilanz ausgewiesen, sondern konnten im Jahr der Anschaffung vollständig als Aufwand abgeschrieben werden.

### 3. Bewertung

Die Bewertung des Anlagevermögens bestimmt, mit welchem Wert die Anlagegüter in die Bilanz eingehen. Dabei wird zwischen abnutzbaren und nicht abnutzbaren Gegenständen unterschieden.

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (z.B. Gebäude), sind als Bilanzwert die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen. Diese werden zum Zeitpunkt des Erwerbs festgestellt und umfassen den

- Anschaffungspreis und
- eventuelle Nebenkosten wie z. B. Zulassungsgebühren bei Kraftfahrzeugen

### 4. Abschreibungen

Der Wert muss anschließend planmäßig über die Nutzungszeit des Anlagegutes abgeschrieben werden (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Darüber hinaus müssen nach dem Niederstwertprinzip außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, wenn es zu einer voraussichtlich dauernden Wertminderung kommt. Ist die Wertminderung nur vorübergehend, besteht ein Wahlrecht der Abschreibung. Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen sind:

- Korrektur des Abschreibungsplans
- Verlustantizipation (=Vorwegnahme von Verlusten/Wertminderung)
- außerordentliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung
- wenn eine steuerliche Abschreibung vorgenommen wurde (Einheit von Handels- und Steuerbilanz)

Unbegrenzt nutzbares Anlagevermögen (z.B. Grundstücke) wird **höchstens mit den Anschaffungskosten** bewertet. Da eine Wertminderung durch Gebrauch und Verschleiß nicht auftreten kann, findet eine planmäßige Abschreibung bei diesen Gütern nicht statt. Dauerhafte Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Bei einer erneuten Wertsteigerung kann eine Zuschreibung vorgenommen werden.

## 5. Beispiele

Bspl. 1:

<b>Foto-Müller</b> <b>Rechnung vom 13.2.2008</b>	<b>netto</b>	<b>MwSt</b>	<b>brutto</b>
CANO Powershot A 650	142,86 €	27,14 €	170,00 €
DIVE Akku+Ladegerät	12,61 €	2,39 €	15,00 €
CANO DCC-700 Tasche	12,61 €	2,39 €	15,00 €
Gesamtsumme	168,07 €	31,93 €	200,00 €

Hierbei handelt es sich um eine Digitale Kamera mit Akku, Ladegerät und Tasche.

Das Team Finanzen erhält eine Kopie dieser Rechnung mit dem Hinweis, dass es sich hier um eine Kamera handelt, notwendig.

Die einzelnen Vermögensgegenstände liegen zwar wertmäßig unterhalb der GWG-Grenze, bilden aber einen Nutzungszusammenhang und sind deshalb in einer Summe in Höhe von 200 € zum 1.1.2008 als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren.

Bspl. 2:

<b>Foto-Meier</b> <b>Rechnung vom 20.3.2008</b>	<b>netto</b>	<b>MwSt</b>	<b>brutto</b>
DiVe SD Card 1 GB	8,36 €	1,59 €	9,95 €
Gesamtsumme	8,36 €	1,59 €	9,95 €

Hierbei handelt es sich um eine Speicherkarte zur Kamera aus Beispiel 1.

Das Team Finanzen erhält eine Kopie dieser Rechnung mit dem Hinweis, dass es sich hier um eine Speicherkarte zur o.g. Kamera handelt.

Diese Speicherkarte wird zusammen mit der Digitalen Kamera aus Beispiel 1 als ein GWG aktiviert (Nachträgliche Anschaffungskosten).

Bspl. 3:

<b>Foto-Müller</b> <b>Rechnung vom 10.12.2008</b>	<b>netto</b>	<b>MwSt</b>	<b>brutto</b>
DiVe SD Card 1 GB	8,82 €	1,68 €	10,50 €
Gesamtsumme	8,82 €	1,68 €	10,50 €

Das Team Finanzen erhält keine Kopie der Rechnung.

Hierbei handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung für eine defekten Speicherkarte aus Beispiel 2.

Diese Ersatzbeschaffung wird nicht aktiviert, da sich der Wert des Vermögensgegenstandes „Digitale Kamera mit Zubehör“ durch den Austausch der Speicherkarte nicht erhöht.

Bspl. 4:

<b>Dach-Schmidt</b>			
<b>Rechnung vom 17.04.2008</b>	<b>netto</b>	<b>MwSt</b>	<b>brutto</b>
Dach des LSB neu eingedeckt	210.084,03 €	39.915,97 €	250.000,00 €
Gesamtsumme	210.084,03 €	39.915,97 €	250.000,00 €

Das Team Finanzen erhält eine Kopie dieser Rechnung.

Hierbei handelt es sich um eine Instandhaltungsmaßnahme. Keine Aktivierung.

Bspl. 5:

<b>Dach-Schmidt</b>			
<b>Rechnung vom 17.04.2008</b>	<b>netto</b>	<b>MwSt</b>	<b>brutto</b>
Einbau eines Dachflächenfensters	4.201,68 €	798,32 €	5.000,00 €
Gesamtsumme	4.201,68 €	798,32 €	5.000,00 €

Hierbei handelt es sich um den Einbau eines bisher noch nicht vorhandenen Fensters.

Das Team Finanzen erhält eine Kopie dieser Rechnung mit dem Hinweis, dass es sich hier um Einbau eines bisher noch nicht vorhandenen Fensters handelt.

Dieses wird zusammen mit den Gebäudekosten als nachträgliche Anschaffungskosten aktiviert und analog der Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben.

Bspl. 6:

<b>Papier-Schulze</b>			
<b>Rechnung vom 12.06.2008</b>	<b>netto</b>	<b>MwSt</b>	<b>brutto</b>
Flipp-Chart-Papier, 2000 Blatt	151,26 €	28,74 €	180,00 €
Gesamtsumme	151,26 €	28,74 €	180,00 €

Hierbei handelt es sich um Verbrauchsmaterial und nicht um Anlagevermögen. Keine Aktivierung.

Bspl. 7:

<b>Ball-Schultze</b>			
<b>Rechnung vom 29.09.2008</b>	<b>netto</b>	<b>MwSt</b>	<b>brutto</b>
50 Bälle á 9,95 €	418,07 €	79,43 €	497,50 €
Gesamtsumme	418,07 €	79,43 €	497,50 €

Das Team Finanzen erhält eine Kopie dieser Rechnung.

Hierbei handelt es sich um Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die die Wertgrenze von 150 € je Stück nicht überschreiten. Keine Aktivierung.